

Satzung Schulförderverein der Grundschule „Am Steigerwald“ e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Schulförderverein der Grundschule „ Am Steigerwald“ e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
- 3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Grundschule „Am Steigerwald“: Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Verbesserung des schulischen Umfeldes – z.B. Außenanlagen, Kinderküche, Kindercafe
 - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit – z.B. Homepage -
 - die Unterstützung verschiedenartiger schulischer Angebote - z.B. Arbeitsgemeinschaften oder der Bibliothek
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
 - d) automatisch, wenn drei Jahre keine Mitgliedsbeiträge gezahlt worden sind.

- 4) Über den Ausschluss nach § 3 Abs. 3 c) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§4 Geschäftsjahr und Finanzierung

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahrjahr.
- 2) Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, den Einnahmen aus Veranstaltungen sowie aus öffentlichen Mitteln und Spenden.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag für ein Schuljahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der finanziellen Mittel. Bei allen Finanzierungsbeschlüssen wird mehrheitlich abgestimmt und verfahren. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 5) Der Verein unterhält mindestens ein Konto. Zeichnungsberechtigt hierfür sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende oder der Kassierer.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Der Vorstand

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:
 - erster Vorsitzender
 - zweiter Vorsitzender
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - drei Beisitzer.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, dann wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- 4) Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinschaftlich.

§7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Ladefrist von zwei Wochen ein.
- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mehrheitlich abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der jährlichen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung.
 - c) Wahl des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§8 Prüfung der Kassen- und Geschäftsordnung

- 1) Zur Prüfung und Kontrolle der Kassen- und Geschäftsordnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt.
- 2) Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Der Vorstand hat den Prüfern Auskunft über alle mit der Geschäftsführung zusammenhängenden Fragen zu geben.

§9 Auflösung des Vereins

- 1) Die Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Grundschule „Am Steigerwald“, die Stadt Erfurt. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, Förderung der Belange der Grundschule „Am Steigerwald“, zu verwenden.